



**Postulat von Manuel Brandenburg und Philip C. Brunner
betreffend Kreuz im Gerichtssaal des Obergerichts des Kantons Zug
(Vorlage Nr. 2161.1 - 14105)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes vom 18. Juni 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die beiden oben aufgeführten Kantonsräte haben am 12. Juni 2012 folgende Motion eingereicht: "Im Gerichtssaal des Obergerichts des Kantons Zug sei ein gut sichtbares Kreuz oder Kruzifix anzubringen."

Verfahrensrechtliche Vorbemerkungen

Umwandlung der Motion in ein Postulat: Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 28. Juni 2012 die Motion mit Zustimmung der beiden Motionäre in ein Postulat umgewandelt. Begründung für die Umwandlung: Das Begehren der Motionäre ist gemäss § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (kurz GO KR BGS 141.1) nicht "motionsfähig". Der Kantonsrat ist nicht zuständig, das Anbringen eines Kreuzes oder Kruzifixes im Gerichtssaal des Obergerichtes zu beschliessen. § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) lautet: "Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte...". Es ist allein Sache des Obergerichtes, diesbezüglich zu entscheiden. Somit wird das Obergericht lediglich eingeladen (nicht beauftragt), im Gerichtssaal ein gut sichtbares Kreuz oder Kruzifix anzubringen.

Ausdehnung des Postulatsbegehrens: Kantonsrat Adrian Andermatt hat an derselben Sitzung den unbestrittenen Antrag gestellt, dass "auch der Regierungsrat dazu in allgemeiner Form Stellung nimmt, wie er dazu stehen würde, wenn es sich nicht um das Obergericht, sondern um ein anderes Verwaltungsgebäude handeln würde". Der Kantonsrat hat beschlossen, "das Postulat an das Obergericht bezüglich Kreuz oder Kruzifix im Obergerichtssaal und zur allgemeinen Stellungnahme an den Regierungsrat zu überweisen" (Protokoll Seite 1057).

Einbezug des Verwaltungsgerichtes: Im Gerichtssaal des Verwaltungsgerichtes hängt ein Kruzifix. Das Verwaltungsgericht, das dieselbe verfassungsrechtliche Autonomie bei der Justizverwaltung wie das Obergericht geniesst, ist in die Behandlung des Postulates gleichwertig wie Regierungsrat und Obergericht einzubeziehen.

Parlamentsrechtliche Ausführungen zu den beiden Rechtsbegehren:

1. Rechtsbegehren: Das Begehren des Postulats sieht vorerst eine konkrete Massnahme vor, nämlich das Aufhängen eines Kreuzes. Da das Obergericht dieses Begehren ablehnt (vgl. hinten Ziff. 5.2), beantragt es parlamentsrechtlich, das Postulat nicht erheblich zu erklären. Das Postulat ist im Gegensatz zur verbindlichen Motion nur eine parlamentarische Bitte (§ 38 Abs. 1 und 2 GO KR). Der Kantonsrat kann das Obergericht nicht verpflichten, ein Kreuz aufzuhängen. Dies ist selbst dann nicht möglich, falls der Kantonsrat das Postulat erheblich erklären sollte. Die Begründung dazu ist oben unter "Umwandlung der Motion in ein Postulat" aufgeführt.

2. Rechtsbegehren: Das erweiterte Begehren auf Anregung von Kantonsrat Adrian Andermatt hingegen verlangt einen generellen Bericht des Regierungsrates. Dies ist parlamentsrechtlich zulässig (§ 38 Abs. 2 GO KR: "bestimmte Massnahmen"). Da der Regierungsrat mit dem vorliegenden Bericht diesem Begehren nachkommt, ist es erfüllt. Es kann parlamentsrechtlich erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschlossen werden.

Regierungsrat, Obergericht und Verwaltungsgericht unterbreiten gemeinsam und einvernehmlich diese Vorlage.

Wir gliedern den Bericht wie folgt:

1. In Kürze
2. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 der Bundesverfassung
3. Gerichtsurteile und politische Vorstösse zu Kreuzen in öffentlichen Verwaltungsgebäuden
4. Kriterien für die Zulässigkeit von Kreuzen in öffentlichen Verwaltungsgebäuden
5. Vorgehen bei neuen und bei bestehenden Kreuzen
6. Anträge

1. In Kürze

Regierungsrat, Obergericht und Verwaltungsgericht sind der Auffassung, dass bestehende Kreuze in öffentlichen Verwaltungsgebäuden weiterhin bleiben; es gibt kein generelles Kreuzverbot für die Zukunft. Derzeit besteht nicht die Absicht, weitere Kreuze aufzuhängen, weder in öffentlichen Verwaltungsgebäuden, noch im Obergerichtssaal. Das Kruzifix im Verwaltungsgerichtssaal bleibt. Der Schutz von Minderheiten wird durch einzelfallgerechte Lösungen gewährleistet.

Am 28. Juni 2012 hat der Kantonsrat ein Postulat überwiesen, welches das Obergericht dazu bewegen will, ein gut sichtbares Kreuz oder Kruzifix in seinem Gerichtssaal anzubringen. Das Postulat wurde durch den Kantonsrat überdies auf die Frage der Zulässigkeit von bestehenden und neuen Kreuzen und Kruzifixen in Verwaltungsgebäuden allgemein erweitert. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht erstatten den vorliegenden gemeinsamen Bericht. Im Bericht werden die Ausprägungen der verfassungsrechtlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit dargelegt. Er gibt einen Überblick über die relevanten Gerichtsurteile sowie über parlamentarische Vorstösse zu Kreuzen und Kruzifixen und legt die Kriterien für die Beurteilung der Zulässigkeit von Kreuzen in Verwaltungsgebäuden dar. Schliesslich legt der Bericht das Vorgehen bei Kreuzen dar, wenn bestehende weiterhin erhalten bleiben und weitere neu angebracht werden sollen. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht können aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen selber und unabhängig voneinander darüber entscheiden, ob und allenfalls wo sie Kreuze aufhängen. Die Stellungnahmen der drei Behörden werden daher in dieser Vorlage separat aufgeführt.

Der Regierungsrat belässt bestehende Kreuze in den Verwaltungsgebäuden, will diese aber nicht generell verbieten. Er plant zurzeit keine neuen Kreuze in öffentlichen Verwaltungsgebäuden des Kantons aufzuhängen. Bei neuen Kreuzen ist die Gestaltung, Grösse und Platzierung von Kreuzen angesichts der Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem Gebot der religiösen Neutralität des Staates situativ zu beurteilen. Kreuze haben religiöse Bedeutung, sind aber auch elementarer Ausdruck christlich-abendländischer Tradition und unserer gesamten Wertordnung. Einzelne Personen könnten sich jedoch in ihren Grundrechten verletzt fühlen, wenn

sie sich zwingend in einem Raum eines öffentlichen Verwaltungsgebäudes mit einem Kreuz aufhalten müssen, so beispielsweise, weil sie staatliche Leistungen beanspruchen (z.B. Rechtsprechung) oder Mitglieder von Behörden sind (z.B. Kantonsratssaal). Es ist in solchen Fällen abzuklären, ob das Kreuz in einem Raum zu dominant wirkt. Das Kreuz darf nicht den Eindruck einer unzulässigen Identifizierung des Staates mit einer Konfession hervorrufen. Das Kreuz ist allenfalls für einzelne staatliche Handlungen - im Einvernehmen mit der Person, die sich verletzt fühlt - zu verhüllen oder vorübergehend zu entfernen. Die staatliche Handlung kann in diesen wenigen Einzelfällen auch in einen Raum ohne Kreuz verlegt werden.

Das Obergericht hängt zurzeit im Obergerichtssaal kein Kreuz auf. Ob und allenfalls wann und wo ein Kreuz aufgehängt wird, wird offen gelassen. Das Obergericht überlässt es dem Kantonsgericht und dem Strafgericht, ob sie in ihren Gerichtssälen ein Kreuz aufhängen wollen.

Das Verwaltungsgericht belässt das bestehende Kruzifix im Verwaltungsgerichtssaal.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass weder das Verfassungsrecht noch die bundesgerichtliche Praxis ein Verbot von Kreuzen oder Kruzifixen explizit bejahen resp. verneinen. Dennoch ist es angezeigt, aus vergleichbaren Gerichtsurteilen allgemeine Grundsätze, die gerade auch das behördliche Handeln betreffen, abzuleiten. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht haben sich daher für eine pragmatische Lösung entschieden.

2. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 der Bundesverfassung

Ausgangspunkt ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 15 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101), in Kraft seit dem 1. Januar 2000. Bereits in der aufgehobenen BV bestanden ähnliche Bestimmungen. Art. 15 Abs. 1 BV lautet: "Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet." Dieses Grundrecht umfasst zwei zentrale Aspekte:

2.1. Ein persönliches Individualrecht

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist vorerst ein persönliches Individualrecht. Es garantiert die Freiheit des Einzelnen, frei von jeglichem Rechtsnachteil sein Verhältnis zur Religion gestalten zu können, sei es in der Bildung einer Überzeugung, sei es zum Bekenntnis allein oder in Gemeinschaft. Sie ist auch ein Abwehrrecht und bietet Schutz gegen jeglichen Zwang seitens des Staates. Dazu gehört das Recht des Einzelnen, grundsätzlich sein ganzes Verhalten nach den Lehren des Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäss zu handeln (Urs Josef Cavelti/Andres Kley, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer Schweizer/Klaus Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Auflage 2008, Rz 9 und 10 zu Art. 15). Dem religiösen Bekenntnis wird die Weltanschauung gleich gestellt, die sich auf das Verhältnis des Menschen zur Welt ohne Transzendenzbezug bezieht. Erfasst wird jede Überzeugung über die Stellung des Menschen in der Welt, unabhängig von ihrem Inhalt oder ihrer Herkunft, vor allem auch der Atheismus. Die zahlenmässige Bedeutung der religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften spielt keine Rolle (Cavelti/Kley, Rz 7 zu Art. 15).

2.2. Religiöse Neutralität des Staates

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nicht nur ein Individualrecht, sondern auch eine objektive Norm, an der sich die gesamte Staatstätigkeit zu orientieren hat (Art. 35 Abs. 1 BV). Diese Freiheit verpflichtet den Staat zu einem religiös neutralen Verhalten. Der Staat muss alle in der pluralistischen Gesellschaft bestehenden Überzeugungen unparteiisch berücksichtigen. Der Staat hat sich in seinem Handeln jeder konfessionellen oder religiösen Erwägung zu enthalten, welche die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger in einer pluralistischen Gesellschaft gefährden könnte (Cavelti/Kley, Rz 17 und 18 zu Art. 15). Der Staat ist säkularisiert. Dies verbietet jegliche institutionelle Beteiligung der Religionsgemeinschaften an staatlichen Hoheitsakten. Der Staat selber gehört keiner Religion an und kann für sich selber keine Grundrechte in Anspruch nehmen.

Das Bundesgericht hält dazu prägnant in BGE 116 Ia 256, E. 5e betreffend Kruzifixe in Schulzimmern einer Primarschule fest: "Abschliessend lässt sich die Laizität des Staates als eine Verpflichtung zur Neutralität umschreiben, die ihm auferlegt, sich bei öffentlichen Handlungen jeglicher konfessioneller Erwägungen zu enthalten, die geeignet wären, die Freiheit der Bürger in einer pluralistischen Gesellschaft zu verletzen." (Übersetzung in Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, ZBI, 2/1991, S. 76f.). Dieser zentrale Grundsatz wurde in BGE 123 I 296 bestätigt, wonach eine an einer öffentlichen Schule tätige Lehrerin keine Kopfbedeckung nach den Anforderungen des Korans tragen darf.

2.3. Anrufung Gottes in der Präambel der Bundesverfassung

Die Postulanten weisen darauf hin, dass die Präambel der Bundesverfassung mit folgender Anrufung Gottes beginnt: "Im Namen Gottes des Allmächtigen". Sie diene nicht dazu, Andersgläubige oder Ungläubige zu benachteiligen, sondern sie erinnere an unsere Herkunft, Geschichte und Kultur. An dieses Vermächtnis dürfe auch im Obergerichtssaal erinnert werden.

Diese Anrufung Gottes schränkt die religiöse Neutralität des Staates gemäss Art. 15 und 35 Abs. 1 BV nicht ein. Das Bundesgericht hält dazu im oben zitierten BGE 116 Ia 256, E. 5e fest: "Im Besonderen hat die Anrufung Gottes in den Verfassungspräambeln keinen normativen Wert, und sowohl der Bund als auch die Kantone bleiben Laienstaaten." (E. 5e, ZBI 2/1991, S. 76)

Die Anrufung Gottes hat folgende Bedeutungen (Cavelti/Kley, Rz 16 -19 zur Präambel):

Historische Bedeutung: Neben der Anknüpfung an eine lange und unbestrittene Tradition wird auf die der Eidgenossenschaft zugrunde liegende christlich-abendländisch geprägte Staatsauffassung verwiesen.

Bekenntnis zu Humanität und Menschenwürde: Mit dem Hinweis auf eine Macht, die die staatliche Macht übersteigt, wird der staatliche Machtanspruch relativiert. Der Staat hat keine letzte Verfügungsgewalt über die ihm unterstellten Menschen, was ein Bekenntnis zu Humanität und Menschenwürde bedeutet. Die Verfassung erinnert selber daran, dass das durch sie geschaffene Staatswesen unvollkommenes Menschenwerk ist.

Gemeinsame Wertordnung: Staatliches Recht und Handeln beruht auf einer gemeinsamen Wertordnung. Sie ist im christlichen Denken verwurzelt, heute aber Ausdruck säkularisierter Humanität. Diese moralische Basis verschafft im politischen Alltag Halt und Orientierung und damit auch Vertrauen in den Staat. Der Staat hat das Recht, die seiner Ordnung zugrundeliegende Wertebasis zu schützen und zur Geltung zu bringen. Das Toleranzgebot verpflichtet den Staat nicht zur Anerkennung beliebiger Werte und Werteneutralität.

2.4. Verhältnis von Art. 15 BV zu § 3 der Verfassung des Kantons Zug

§ 3 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV, BGS 111.1) lautet: "Die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen werden nach Massgabe der Art. 49 bis 53 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 gewährleistet." Diese aufgehobenen Bestimmungen der alten BV sind durch Art. 15 der geltenden BV ersetzt worden. § 3 KV reicht nicht über die Garantien der Bundesverfassung hinaus. Ihrem Inhalt kommt wegen der übergeordneten Kraft des Bundesrechts keine selbständige rechtliche Bedeutung zu (Cavelti/Kley, Rz 4 zu Art. 15).

2.5. Verhältnis von Art. 15 BV zum internationalen Recht

Mit dem Beitritt der Schweiz zur Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 9 EMRK auch durch internationale Verpflichtung abgesichert und unmittelbar anwendbares Recht geworden. Art. 18 und 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (kurz UNO-Pakt II, SR 0.103.2) sehen ähnliche Garantien wie die Bundesverfassung und die EMRK vor (BGE 123 I 301; Cavelti/Kley, Rz 5 zu Art. 15).

2.6. Die religiöse Neutralität ist nicht absolut

Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid zu Kruzifixen an Primarschulen fest, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht die absolute Neutralität des Staates in religiösen Angelegenheiten erfordert (BGE 116 Ia 252, E. 5d, ZBI 2/1991, S. 75). Ihr Sinn ist es nicht, in der Staatstätigkeit jedes religiöse oder metaphysische Element auszuschliessen oder die Religion in eine rein gesellschaftliche und private Sphäre zu verweisen. Dies zeigt sich in etlichen Bestimmungen, etwa in den Feiertagsregelungen gemäss Arbeitsgesetzgebung. Exemplarisch zeigt sich dies ferner bei der Gestaltung des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen. Der Staat ist berechtigt, Beziehungen zu Religionsgemeinschaften aufrechtzuerhalten. Die Einräumung eines öffentlich-rechtlichen und damit privilegierenden Status für Religionsgemeinschaften ist mit seiner Neutralität vereinbar. Sie liegt auf der Linie aktiver Sozial- und Kulturpolitik des Staates. Nicht neutral wäre eine antireligiöse Haltung oder ein kämpferischer Laizismus (BGE 123 I 296, 308, E. 4bb; Cavelti/Kley, Rz 19 zu Art. 15).

Das Bundesgericht hält fest (BGE 116 Ia 252, E. 5d und 5e, ZBI 2/1991, S. 76): "Dass der Staat religiösen Sachverhalten gegenüber nicht indifferent ist, wird durch zahlreiche feierliche Handlungen belegt, wie die Anrufung von Gottes Machtschutz, mit der sich der Bundesrat an die Kantone wendet, oder die Schwurformeln, die im Bund und in Kantonen - sei es auch nur in fakultativer Weise - die Behörden, die Beamten und die Zeugen verwenden.[...] Einige dieser Institutionen entspringen der Notwendigkeit, den konfessionellen Frieden zu bewahren. Die aufgezeigten Formeln prägen jedoch die Feierlichkeit der offiziellen Handlungen aufgrund einer verwurzelten Gewohnheit und sind vom Gehalt von Art. 49 BV nicht betroffen. "

3. Gerichtsurteile und politische Vorstösse zu Kreuzen in öffentlichen Verwaltungsgebäuden

Seit vielen Jahrzehnten wird in Europa über Kreuze in öffentlichen Gebäuden, besonders in Gerichtssälen und in Schulen, kontrovers diskutiert. Die wichtigsten Entscheide sind:

3.1. Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes 1973 zum Kreuz im Gerichtssaal

Das Gericht hat am 17. Juli 1973 entschieden (BVerGE 35, 366), dass der Zwang, entgegen der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal verhandeln zu müssen, das Grundrecht eines Prozessbeteiligten aus Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzen kann (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit). Ein jüdischer Rechtsanwalt, der eine Jüdin in einem Wiedergutmachungsprozess vertrat, beanstandete das Kruzifix auf dem Richtertisch zwischen ihm und dem Richter.

Dieses Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes ist eines der ersten Urteile im Bereich der Religionsfreiheit. Weil sich das Urteil auf Grundrechte stützt, die mit den in der Schweiz geltenden Grundrechten vergleichbar sind, eignet es sich für die Beurteilung der vorliegenden Sachlage.

3.2. Urteil des Schweizer Bundesgerichtes 1975 zu Kreuzen auf Friedhöfen (Hünenberg)

Das Bundesgericht hat am 5. November 1975 in Sachen Einwohnergemeinde Hünenberg gegen den Regierungsrat des Kantons Zug (BGE 101 Ia 392, Regeste) entschieden: "Die Regelung, dass auf einem Friedhof als Grabmäler nur Kreuze zulässig sind, verletzt die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Eine solche Regelung hält vor diesem Grundrecht auch dann nicht stand, wenn durch eine Ausnahmegewilligung die Verwendung eines anderen Grabzeichens gestattet werden kann".

Bedeutung des Kreuzes: Das Bundesgericht beschäftigte sich dabei mit der rechtlichen Bedeutung des Kreuzes: "Das Kreuz versinnbildlicht nicht einzig christliche oder religiöse Gehalte, aber es stellt doch in seiner allgemeinen und vorrangigen Bedeutung einen symbolischen Inbegriff des christlichen Glaubens dar. Diese mit dem Tode Christi verbundene Bedeutung gelangt in besonderem Masse zum Ausdruck, wenn das Kreuz - wie im vorliegenden Falle vorgesehen ist - als Grabzeichen Verwendung finden soll. Die Verpflichtung zu einer solchen Verwendung des Kreuzes verletzt demnach die Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit" (BGE 101 Ia 392, 397, E. 3b). In einem weiteren Entscheid nennt das Bundesgericht das Kruzifix als "in der abendländischen Kultur ein Symbol des Christentums" (BGE 116 Ia 262, E. 7b, ZBI 2/1991, S. 78).

3.3. Urteil des Schweizer Bundesgerichtes 1990 zu Kruzifixen in Schulzimmern

Das Bundesgericht hat am 26. September 1990 in Sachen Gemeinde Cadro gegen G. B. (BGE 116 Ia 252) entschieden, "dass das Anbringen eines Kruzifixes in den Klassenzimmern der Primarschule dem Erfordernis in der Art. 27 Abs. 3 BV vorgesehenen Neutralität nicht genüge". Es handelt sich um das bedeutendste schweizerische Gerichtsurteil zu Kreuzen im öffentlichen Raum.

Folgende Kernsätze aus dem Urteil (E. 7b, ZBI 2/1991, S. 78f.) sind hervorzuheben: "Der Staat als Garant der ... konfessionellen Neutralität der Schule kann sich jedoch nicht die Befugnis herausnehmen, die eigene Verbundenheit mit einer Konfession in jedem Fall deutlich zu zeigen. Er muss es vermeiden, sich mit einer Mehrheits- oder Minderheitsreligion zu identifizieren

und so die Überzeugungen der Bürger anderer Bekenntnisse zu beurteilen. Es ist deshalb begreiflich, dass jemand, der die öffentliche Schule besucht, in der Zurschaustellung eines solchen Symbols den Willen sieht, die Auffassungen der christlichen Religion im Unterrichtsstoff zu verwenden oder den Unterricht unter den Einfluss dieser Religion zu stellen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass einige Personen sich in ihren religiösen Überzeugungen verletzt fühlen, wenn in der Schule dauernd ein Symbol einer Religion gegenwärtig ist, der sie nicht angehören. Das kann nicht unbedeutende Auswirkungen haben, vor allem auf die geistige Entwicklung der Schüler auf ihre religiösen Überzeugungen - die diejenigen der Eltern sind - und zu denen sie andererseits zur gleichen Zeit in der Schule erzogen werden."

Der Entscheid stützt sich auf den per 1.1.2000 aufgehobenen Art. 27 Abs. 3 der alten Bundesverfassung (Verletzung der Religionsneutralität des Schulunterrichtes). Art. 27 Abs. 3 alt BV ist gemäss Bundesgericht eine Folgerung (BGE 116 Ia 260, E. 6, ZBI 2/1991, S. 77) zum damaligen Art. 49 der alten Bundesverfassung, der durch Art. 15 der neuen Bundesverfassung ersetzt wurde.

Das Bundesgericht hat den obigen Entscheid aus verfahrensrechtlichen Gründen nur für eine öffentliche Primarschule fällen können, somit für eine Schülerschaft, die weniger als 16 Jahre alt ist (BGE 116 Ia 261 f., E. 7a, ZBI 2/1991, S. 78). Die konfessionelle Neutralität erhalte besondere Bedeutung bei der öffentlichen Schule, bei der der Unterricht für alle obligatorisch sei (BGE 116 Ia 260, E. 6, ZBI 2/1991, S. 77). Das Bundesgericht hat bezüglich weiterführender Schulen keinen Entscheid gefällt. Es betont, dass das Urteil vielleicht anders ausgefallen wäre, wenn es über Kreuze in Schulräumen mit anderem gemeinsamem Zweck hätte befinden müssen, zum Beispiel in der Vorhalle, in den Gängen oder in der Kantine (BGE 116 Ia 263, E. 7c, ZBI 2/1991, S. 79).

Das Bundesgericht hält fest, dass es sich im Rahmen dieses Urteiles nicht zu Kreuzen in anderen öffentlichen Orten äussern müsse, zum Beispiel in Gerichtssälen oder in Sitzungszimmern von Exekutiven und Legislativen (BGE 116 Ia 260, E. 7a, ZBI 2/1991, S. 78).

3.4. Urteil des Schweizer Bundesgerichtes 1995 zu Kruzifixen in Gerichtssaal

Das Bundesgericht hat am 18. Januar 1995 in Sachen W. gegen den Staatsrat des Kantons Freiburg (BGE 121 I 42) entschieden, dass ein Entscheid, die Hauptverhandlung eines Ehescheidungsprozesses auf Gesuch hin nicht in einem Saal ohne Kruzifix durchzuführen, grundsätzlich anfechtbar ist. Das Bundesgericht ist auf die damalige staatsrechtliche Beschwerde aus Verfahrensgründen nicht eingetreten und hat somit keinen materiellen Entscheid gefällt.

3.5. Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes 1995 zu Kruzifixen in Schulzimmern

Das Gericht hat am 16. Mai 1995 entschieden (BVerGE 93,1, Regeste): "Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstösst gegen Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes" (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit).

3.6. Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) 2011 zu Kruzifixen in Schulzimmern

Das Gericht hat am 18. März 2011 in Sachen L. gegen Italien (Nr. 30814/06) entschieden, dass Christliche Kreuze, die in Klassenzimmern öffentlicher Schulen angebracht sind, keine Grundrechte, insbesondere nicht Art. 9 der EMRK verletzen (Gedanken-, Gewissens- und Religions-

freiheit). Es hielt jedoch ergänzend fest, dass Entscheidungen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichtes in den Beurteilungsspielraum der Vertragsstaaten fallen und deshalb vom EGMR respektiert werden müssen. Die Staaten sollten daher auch selber entscheiden können, ob sie Kruzifixe in Klassenzimmern öffentlicher Schulen belassen wollen oder nicht.

3.7. Parlamentarische Initiative von Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler 2011

Nationalrätin Glanzmann-Hunkeler hat am 2. Dezember 2010 folgende Ergänzung der Bundesverfassung beantragt (Nr. 10.512): "Symbole der christlich-abendländischen Kultur sind im öffentlichen Raum zugelassen." Begründung: Die Debatte um das Kreuz stellt eines der Symbole unserer christlich-abendländisch geprägten Kultur infrage. Solche Symbole sollen in der Öffentlichkeit ihre Berechtigung haben und dort zugelassen sein.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat dieser Initiative am 20. Mai 2011 mit folgender Begründung zugestimmt: Eine Verfassungsgrundlage ist nötig, um die christliche Tradition und ihre Symbole zu bewahren. Einzelpersonen oder einzelne Gruppierungen sollten nicht mit Verweisung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit die in der Schweiz vorherrschende christlich-abendländische Kultur infrage stellen können. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hingegen hat die Initiative mit folgender Begründung abgelehnt: Es gilt die religiöse Neutralität des Staats zu wahren. Gerade die Geschichte der Schweiz zeigt, dass dies eine Voraussetzung für das friedliche Zusammenleben der Religionen sei. Die Privilegierung einer Religion in der Bundesverfassung und bereits die Diskussion darüber könnten den Religionsfrieden in der Schweiz gefährden. Ausserdem sind die christlichen Symbole nicht ernsthaft bedroht. Die Initiative wurde in der Folge vom Ständerat als Zweitrat endgültig abgelehnt.

3.8. Interpellation von Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler 2012

Die Nationalrätin hat am 14. Juni 2012 folgende Interpellation betreffend Symbole der christlich-abendländischen Kultur in der Gesetzgebung eingereicht (Nr. 12.3550): "Ich frage den Bundesrat, ob es möglich ist, in unseren rechtlichen Grundlagen einen Passus festzuhalten, damit nicht Einzelpersonen oder einzelne Gruppierungen unter Bezugnahme auf individuelle Grundrechte wie Glaubens- und Gewissensfreiheit unsere schweizerische Kultur infrage stellen können. Ich frage den Bundesrat, in welchem Gesetz dies verankert werden könnte." Der Bundesrat antwortete am 29. August 2012, dass die Idee eines besonderen Schutzes in einem Bundesgesetz den Bundesrat nicht überzeugt. Er nennt drei Gründe für die Ablehnung:

- Bundesgesetze müssen sich auf eine Verfassungsgrundlage stützen. Eine solche fehlt.
- Das Religionsrecht der Schweiz ist nicht zentralistisch, sondern föderalistisch strukturiert.
- Der Bundesrat hält die Befürchtung, dass einzelne Personen oder Gruppierungen christliche Symbole im öffentlichen Raum gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zurückdrängen können, für kaum begründet.

4. Kriterien für die Zulässigkeit von Kreuzen in öffentlichen Verwaltungsgebäuden

4.1. Keine Religionslosigkeit - kein Kreuzverbot

Ergänzend zu den wenigen Urteilen hat sich die juristische Literatur mit dieser Thematik beschäftigt. Sie ist sich einig, dass trotz Säkularisierung der moderne Staat das Religiöse nicht gänzlich aus seinem Bereich ausgeschlossen hat (gleich das Bundesgericht im Entscheid BGE 116 Ia 252). Der Staat anerkennt das Religiöse als Lebensfaktor. Das Verhältnis zwischen reli-

gösem und staatlichem Bereich ist nicht abschliessend festgelegt. Es ergeben sich im Einzelfall häufig heikle Abgrenzungsfragen. Die Anerkennung der eigenen geistigen, auch religiösen Grundlagen ist dem säkularisierten Staat nicht verwehrt. Es besteht auch kein Anspruch des Einzelnen, vor Konfrontationen mit religiösen und weltanschaulichen Überzeugen anderer verschont zu bleiben (Peter Karlen, Religiöse Symbole im öffentlichen Raum, ZBI, 1989, S. 12 ff.). Andere Lehrmeinungen betonen, dass weltanschaulich-neutrales Verhalten des Staats nicht religiöse Indifferenz meint. Neutralität fordert nicht den religionslosen Staat. Trotz fortgeschrittener Säkularisierung kommt dem christlichen Glauben auch heute noch gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu (Ueli Friedrich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat, Bern 1993, S. 336 ff.). Der Bundesrat hat bereits am 29. Juni 1988 hervorgehoben, dass der Grundsatz der religiösen Neutralität im Schulwesen nicht einseitig in einem religionsfeindlichen Sinn zu konkretisieren ist.

Kurz: Religiöse Neutralität bedeutet nicht Ausgrenzung von allem Religiösen, somit nicht ein eigentliches Kreuzverbot im öffentlichen Raum.

4.2. Trotz Zulässigkeit von Kreuzen: Verfassungsrechtliche Schranken

Trotz dieser allgemeinen Zulassung des Kreuzes im öffentlichen Raum gibt es verfassungsrechtliche Schranken. Das Kreuz weist zwar auf die Wertgrundlage der europäischen Staaten hin und ihrer - auch in den Menschenrechtskonventionen der UNO und des Europarates - verkörperten Rechtsordnungen. Das Kreuz beinhaltet die kulturelle Identität unseres Volkes an empfindlicher Stelle. Aus dieser Identität der Mehrheit darf aber nicht abgeleitet werden, dass die Mehrheit die Anliegen der Minderheiten unterdrücken darf. Ein zentrales Anliegen der Grundrechtsidee besteht darin, dass auch in der Demokratie dem Mehrheitsentscheid Grenzen zugunsten der Personenwürde einzelner oder von Minderheiten gesetzt werden (Walter Kälin, Grundrechte im Kulturkonflikt, Zürich 2000, S. 54 f.).

4.3. Unzulässige Identifizierung und Parteinahme des Staates mit einer Religion

Der Ort, die genaue Platzierung und die Grösse eines Kreuzes im öffentlichen Raum dürfen bei den Bürgerinnen und Bürgern nicht als Parteinahme des Staates zugunsten einer Konfession verstanden werden. Es darf keine "religiöse Selbstdarstellung der öffentlichen Gewalt" vorliegen. Dies liegt besonders dann vor, wenn ein Kreuz an beherrschender Stelle in einem öffentlichen Raum vorliegt, der allein staatliche Funktionen ausübt (Peter Karlen, a.a.O., S. 12 ff.).

4.4. Ausweichmöglichkeiten für Andersdenkende

Ein weiteres Kriterium bezüglich Zulässigkeit des Kreuzes ist die Möglichkeit Einzelner, bei zwingenden staatlichen Dienstleistungen sich dem Kreuz "entziehen" zu können. Bürgerinnen und Bürger dürfen in einem staatlichen Raum, den sie zwingend betreten müssen, nicht dem prägenden Einfluss eines bestimmten Glaubens ausgesetzt werden. Das Kreuz ist auch das Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung und nicht nur Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur. Die Ausstattung eines Gebäudes mit einem Kreuz kann im Einzelfall als gesteigertes Bekenntnis zum christlichen Glauben verstanden werden. Selbst wenn das Kreuz nicht zur Identifikation oder zu bestimmten Ehrbezeugungen zwingt, weist es doch die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildlich und befolgungswürdig aus. Die zentrale Frage lautet: Ist die Konfrontation mit dem Kreuz vom Grundsatz der Freiwilligkeit geprägt und sind für Andersdenkende zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten vorhanden (Walter Kälin, a.a.O., S. 149) ? Das deutsche Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Urteil 1973 von einem "unausweichlichen Zwang ... in einem rein weltlichen Lebensbereich 'unter dem Kreuz' einen Rechtsstreit führen zu müssen " (E. B II 3). Das Bundesgericht

hat 1990 eine Rechtsverletzung nur in den eigentlichen Schulräumen einer Primarschule gesehen, somit im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht und in Räumen, die für den Unterricht notwendig sind. Es hat die Zulässigkeit in Vorhallen, Schulgängen und Kantinen offen gelassen.

4.5. Verletzung religiöser Gefühle Dritter

Besonders das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes 1973 zum Kreuz im Gerichtssaal behandelt die Frage, ob der Zwang "zum Verhandeln unter dem Kreuz" eine unzumutbare, innere Belastung darstellt. Es hat dies bejaht, da Parteien entgegen ihrer eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung "unter dem Kreuz" einen Rechtsstreit führen müssen. Dies sei bereits bei einer verhältnismässig geringfügigen Beeinträchtigung der Fall, wo - wie im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit - die Inanspruchnahme dieses Schutzes nicht mit Rechten einer Bevölkerungsmehrheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit kollidiert. Auch das Bundesgericht spricht im BGE 116 Ia 262 von "einigen Personen, die sich in ihren religiösen Überzeugungen verletzt fühlen, wenn in der Schule dauernd ein Symbol einer Religion gegenwärtig ist, der sie nicht angehören" (E. 7b, ZBI 2/1991, S. 79).

4.6. Beurteilung der Verfassungsmässigkeit jedes Kreuzes im Einzelfall

Es ist bei jedem einzelnen Kreuz im öffentlichen Raum aufgrund der konkreten Situation zu beurteilen, ob es im Hinblick auf eine bestimmte Person verfassungsrechtlich zulässig ist oder nicht. Es sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Deutet das Kreuz, besonders durch seine Dominanz und Platzierung, auf eine unzulässige Identifizierung des Staates mit einer Religion hin?
- Gibt es zumutbare, nicht diskriminierende Ausweichmöglichkeiten für Andersdenkende, sofern sie staatliche Leistungen beanspruchen oder staatliche Funktionen ausüben? Werden die religiösen oder weltanschaulichen Gefühle Dritter verletzt?

4.7 Gleiche Behandlung von Kruzifixen und Kreuzen

Die Postulanten führen im Titel des Vorstosses nur das Kreuz und im Postulatsbegehren das Kreuz oder das Kruzifix auf. Der Unterschied zwischen einem Kruzifix und einem Kreuz besteht darin, dass das Kruzifix zusätzlich den gekreuzigten Körper Christi plastisch darstellt. Es ist in katholischen Gegenden verbreitet. In evangelisch-reformierten Gegenden hingegen wird die Verkündigung des Wortes vor körperlichen Darstellungen des Körpers Christi in den Vordergrund gestellt. Die Beschränkung des Kruzifixes auf eine bestimmte christliche Konfession verstärkt noch dessen bekenntnismässigen Gehalt (Peter Karlen, a.a.O., S. 14f.). Kruzifixe und Kreuze werden im Folgenden gleich behandelt. Bei der Beurteilung eines Einzelfalles kann es jedoch von Bedeutung für eine Einzelperson sein, ob es sich um ein Kruzifix oder - weniger weitgehend - nur um ein Kreuz handelt.

5. Vorgehen bei neuen und bei bestehenden Kreuzen

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht haben geprüft, wie in Zukunft bezüglich bestehenden und neuen Kreuzen vorzugehen ist. Dabei können alle drei Behörden frei und unabhängig voneinander entscheiden, ob, allenfalls wann wo Kreuze aufzuhängen sind.

5.1 Auffassung des Regierungsrates

5.1.1. Vorgehen bei kantonalen, nicht aber bei gemeindlichen Gebäuden

Die folgenden Ausführungen betreffen nur die kantonalen Gebäude, nicht hingegen diejenigen der Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden). Das Bundesgericht hat im BGE 116 Ia 256 zu Kruzifixen in Schulzimmern die Gemeindeautonomie umschrieben. Gemäss Rechtsprechung sei eine Gemeinde in jenen Bereichen autonom, welche die kantonale Gesetzgebung nicht abschliessend regle, sondern wo sie die Gemeinde ganz oder teilweise zur Rechtsetzung ermächtige und ihr so eine beachtliche Entscheidungsfreiheit übertrage. Entscheidend sei der Spielraum der Autonomie gemäss Verfassung und kantonaler Gesetzgebung. Da das kantonale Schulgesetz (Tessin) den Gemeinden das Anbringen von Kruzifixen im Schulzimmer nicht verbiete, werde ihre Autonomie auf diesem Gebiet durch die kantonale Gesetzgebung nicht eingeschränkt.

§ 2 des Zuger Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1) lautet: "Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienenden Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind." Die kantonale Gesetzgebung sieht keine Vorschriften über Kreuze in gemeindlichen Gebäuden vor. Somit sind die Gemeinden in diesem Bereich autonom. Es fehlen dem Kanton die Rechtsgrundlagen, um den Gemeinden diesbezüglich Vorschriften zu machen. Selbstverständlich sind sie an die gemäss Ziff. 2 aufgeführten verfassungsrechtlichen Grundsätze und gemäss Ziff. 3 an die Rechtsprechung des Bundesgerichtes gebunden, nicht jedoch an die folgenden Ausführungen zu den kantonalen Gebäuden. Die Gemeinden werden jedoch unverbindlich eingeladen, gleich vorzugehen wie der Kanton.

5.1.2. Kreuze in Verwaltungsgebäuden

Die wenigen Gerichtsurteile und die Lehrmeinungen ziehen beim Kreuz im öffentlichen Raum eine schwierige Trennlinie zwischen zulässiger Wertevermittlung und unzulässiger, bekenntnisorientierter Parteinahme durch den Staat. Die Gerichtsurteile werden durch die Lehrmeinungen teilweise kritisiert und werfen Fragen auf. Dies zeigt sich bei den Differenzierungen des Bundesgerichtes bei Primarschulen bezüglich Unterrichtsräumen (BGE 116 Ia 252) einerseits (kein Kreuz) und anderen Schulräumen andererseits (Kreuz möglicherweise erlaubt).

Der Kanton Zug zeichnet sich dadurch aus, dass verschiedenste Kulturen und Religionen friedlich miteinander leben. Aus den Ausführungen unter Ziff. 4 geht hervor, dass Kreuze in Verwaltungsgebäuden nicht von vornherein unzulässig sind ("keine Religionslosigkeit"). Der Bundesrat hat bereits am 29. Juni 1988 festgehalten: "Im Kreuz kommt eine Grundhaltung zum Ausdruck, deren Herkunft aus einem christlichen Verständnis von Staat und Gesellschaft erkennbar ist. Sie können darüber hinaus heute als Gemeingut säkularisierter Humanität gelten" (Peter Karlen, a.a.O, S. 13). Der Regierungsrat schliesst sich dieser Auffassung an. Er belässt daher bestehende Kreuze in den Verwaltungsgebäuden und lässt es offen, zu einem späteren Zeitpunkt in weiteren Räumen Kreuze aufzuhängen. Derzeit hat der Regierungsrat jedoch kein solches Projekt. Die Gestaltung, Grösse und Platzierung von Kreuzen ist angesichts der Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem Gebot der religiösen Neutralität des Staates situativ zu beurteilen. Sowohl bei neuen Kreuzen als auch bei der Entfernung von alten Kreuzen sind immer der religiöse Frieden und das harmonische Zusammenleben verschiedener Kulturen zu beachten.

5.1.3 Schutz von Minderheiten bei bestehenden Kreuzen

Im Einzelfall kann sich eine Person durch das Vorhandensein des Kreuzes in ihren Grundrechten verletzt fühlen. Dies gilt besonders dort, wo das Kreuz durch die Positionierung und Ausgestaltung als dominant und als unzulässige Identifizierung bzw. Parteinahme des Staates mit einer Religion empfunden wird. Zudem stellt sich die Grundrechtsfrage überall dort, wo staatliche Handlungen zwingend - mit erschwerten Ausweichmöglichkeiten - in einem bestimmten Raum mit einem Kreuz stattfinden müssen. Es wird auf die Kriterien oben unter Ziff. 4 über die Zulässigkeit von Kreuzen verwiesen. Sofern eine Person eine Beeinträchtigung ihrer Grundrechte begründet und glaubhaft geltend macht, ist mit ihr eine einzelfallgerechte Lösung zu suchen. Es ist zu prüfen, ob das Kreuz für bestimmte staatliche Handlungen - nur bei Anwesenheit dieser Person - zu verhüllen oder zu entfernen ist. Dies könnte insbesondere bestimmte Kommissionssitzungen im Regierungsgebäude betreffen. Vor dieser Massnahme ist - weniger weitgehend - zu prüfen, ob die Sitzung bzw. Verhandlung in einem anderen Sitzungszimmer ohne Kreuz durchgeführt werden kann.

5.1.4 Private Kreuze in Verwaltungsbüros

Weder der Regierungsrat noch die für die bauliche Ausstattung zuständige Baudirektion haben Weisungen zu Kreuzen in Verwaltungsbüros erlassen. Es steht Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung frei, als Ausdruck ihrer religiösen Gesinnung in einem Einzelbüro auf eigene Kosten ein Kreuz aufzuhängen. Dadurch werden Grundrechte anderer nicht verletzt und ihre Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte sind gewahrt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Regeln der Hausordnung. Sofern Mitarbeitende ein Büro mit anderen Personen teilen, ist vorgängig deren Bewilligung einzuholen, um nicht deren Grundrechte zu verletzen. Diese könnten sich ihrerseits auf die religiöse Neutralität des Staates berufen. Sofern Externe ein Büro mit Kreuz - wegen staatlichen Leistungen - aufsuchen müssen und sich diese durch das Kreuz verletzt fühlen, ist auch hier einzelfallweise eine Lösung zu finden. Entweder ist das Büro zu wechseln oder das Kreuz während der Dauer der Sitzung abzuhängen oder zu verhüllen. Es gelten dieselben Kriterien wie oben unter Ziff. 4.

5.2 Auffassung des Obergerichtes

5.2.1. Kreuze in öffentlichen Räumen der Zivil- und Strafrechtspflege, insbesondere im Gerichtssaal des Obergerichtes

In der Schweiz gibt es keine gesetzlichen Grundlagen zu Kreuzen in öffentlichen Räumen der Rechtspflege. Ebenso wenig bestehen für die Schweiz verbindliche Gerichtsurteile, welche sich zu dieser Frage materiell äussern. Das unter Ziff. 3.1 zitierte Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts gilt nur für Deutschland und betraf zudem die spezielle Situation, in der ein Kruzifix prominent auf dem Richtertisch zwischen Parteien und Richtern stand. Mehrheitlich herrscht in der Schweiz die Meinung vor, dass religiöse Neutralität nicht ein eigentliches Kreuzverbot im öffentlichen Raum bedeutet (vgl. oben Ziff. 4.1), sofern die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall angemessen berücksichtigt werden. Kreuze im öffentlichen Raum sind daher nicht von vornherein unzulässig. Das Obergericht teilt diese Meinung und verweist hierzu auf die Ausführungen des Regierungsrats (Ziff. 5.1.2., inkl. Zitat des Bundesrats vom 29. Juni 1988). Diese Überlegungen, insbesondere auch die Kriterien in Ziff. 4 dieses Berichts, gelten nach Überzeugung des Obergerichtes auch für Kreuze in Gerichtssälen, sodass es das Obergericht als zulässig erachtet, in einem Gerichtssaal oder auch in einem anderen Sitzungszimmer der Rechtspflege ein Kreuz aufzuhängen, sofern dieses relativ diskret

platziert wird und die Möglichkeit besteht, im Einzelfall in einen anderen Raum auszuweichen oder andere Massnahmen zu treffen.

Zwar ist die Trennlinie zwischen zulässiger Wertevermittlung und unzulässiger Parteinahme durch den Staat im Zusammenhang mit dem Aufhängen von Kreuzen oder Kruzifixen in öffentlichen Gebäuden schwierig. Es handelt sich um ein emotionales Thema, zu dem es kontroverse Meinungen gibt. Trotzdem lehnt das Obergericht die Unterscheidung zwischen bestehenden und neuen Kreuzen für den Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege ab. Die Räume der Zivil- und Strafrechtspflege sind relativ neu. Es gibt keine lang andauernde Praxis zum Thema Kreuz und es sind keine historisch wertvollen Kreuze aufgehängt.

Das Obergericht ist der Meinung, dass es ihm jederzeit freisteht, in seinem Gerichtssaal und in anderen öffentlichen Räumen ein Kreuz aufzuhängen oder nicht, solange dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder höchstichterliche Entscheide entgegenstehen. Es lässt seinen Entscheidungsspielraum nicht durch das zufällige Kriterium eines bereits bestehenden oder eben nicht bestehenden Kreuzes oder durch einen früher gefällten Entscheid einschränken. Die gleiche Freiheit soll für die beiden erstinstanzlichen Gerichte (Kantonsgericht und Strafgericht) für ihre Gerichtssäle gelten.

Gestützt auf diese Überlegungen hat das Obergericht über das Begehren im Postulat diskutiert und beschlossen, zur Zeit im Gerichtssaal im Zeughaus kein Kreuz oder Kruzifix aufzuhängen.

5.2.2 Private Kreuze in den Büros der Zivil- und Strafrechtspflege

Das Obergericht teilt die Meinung des Regierungsrats, soweit Büros der Zivil- und Strafrechtspflege betroffen sind (vgl. oben Ziff. 5.1.4.). Gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist es den einzelnen Mitarbeitenden überlassen, ob sie ein Kreuz oder andere religiöse Symbole aufhängen wollen. Beschränkt wird diese Freiheit selbstverständlich durch die Grundrechte der anderen Mitarbeitenden und allfällige Vorschriften der Amtsleitung und der Hausordnung. Auch hier ist im Einzelfall eine Lösung zu finden, wenn Bürgerinnen und Bürger, die ein Büro aufsuchen müssen, sich durch ein Kreuz oder andere religiöse Symbole verletzt fühlen.

5.3 Auffassung des Verwaltungsgerichtes

Die obigen Überlegungen gelten insbesondere auch für das im Gerichtssaal des Verwaltungsgerichts hängende Kruzifix. Trotz der Ausführungen gegen das Aufhängen von neuen Kreuzen sind die Argumente für das bestehende Kruzifix so hoch zu gewichten, dass auch dieses Kreuz hängen bleiben soll. Das Abhängen eines schon seit Jahren bestehenden Kreuzes würde das Verwaltungsgericht als schwerwiegenden Eingriff in die christlichen Grundwerte der Mehrheit betrachten. Nicht zu vergessen ist dabei, dass das stilisierte Bronze-Kruzifix auch künstlerischen Wert hat. Den Grundrechten Dritter, die sich durch das Kruzifix während einer Gerichtsverhandlung verletzt fühlt, wird das Gericht durch andere Massnahmen Rechnung tragen (z.B. Verlegung einer Sitzung in einen anderen Raum usw.; siehe oben Ziff. 5.1.3).

6. Anträge

1. Antrag des Obergerichtes zum ersten Begehren des Postulates: Es sei das Begehren, im Gerichtssaal des Obergerichtes ein Kreuz oder Kruzifix anzubringen, nicht erheblich zu erklären.
2. Antrag des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes zum zweiten Begehren des Postulates: Es sei das ergänzende Begehren, Kreuze oder Kruzifixe in öffentlichen Verwaltungsgebäuden unabhängig vom Gerichtssaal generell abzuklären, erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 18. Juni 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Generalsekretärin: Manuela Frey

Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Der Präsident: Peter Bellwald

Der Generalsekretär: Aldo Elsener